

Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit in Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten





Das sollten Sie wissen!

5. Auflage 2019

Inhalt

1	Fragen und Antworten	1
2	Die konkreten Aufgaben von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit	4
3	Das Wichtigste auf einen Blick	6
4	Ansprechpartner	7
Was ist der Runde Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Re- gion Hannover?		
Unsere Mitglieder 8		8
Impressum		8

Liebe Leserin, lieber Leser,

Betriebe in Deutschland sind verpflichtet, eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) und einen Betriebsarzt zu bestellen. Die folgenden Informationen sollen Ihnen als Unternehmer¹ helfen, die sich hieraus ergebenden Fragen zu beantworten und einen möglichst großen Nutzen aus der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung für Ihre Einrichtung zu erzielen. Für Kritik, Hinweise, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sind wir dankbar. Wir bitten, hiervon regen Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder des Runden Tisches Hannover

1 Fragen und Antworten

Welche Vorteile habe ich (als Unternehmer) von dieser Betreuung?

Gesunde, motivierte und leistungsfähige Mitarbeiter sind notwendig, um die angestrebte Qualität in der Pflege und Versorgung Ihrer Kunden / Bewohner zu gewährleisten. Sie stellen nicht zuletzt ein Aushängeschild Ihres Betriebes dar. Ausfälle durch Arbeitsunfälle und Krankheiten sowie Qualitätsmängel durch fehlende Motivation der Mitarbeiter oder Störungen im Betriebsablauf müssen verhindert werden. Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung stellt einen wichtigen Beitrag zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter und damit zu Arbeitszufriedenheit, Identifikation mit dem Betrieb, Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit dar. Gleichzeitig wird dadurch ermöglicht, erfahrene und qualifizierte Mitarbeiter lange in Ihrem Betrieb zu halten.

Welche konkreten Aufgaben haben Betriebsarzt und Sifa in meinem Betrieb?

Die Aufgaben sind in relativ allgemein gehaltener Form gesetzlich festgelegt. Welche Aufgaben konkret in ambulanten Pflegediensten / Pflegeheimen anfallen, können Sie den Seiten 4 und 5 entnehmen. Darüber hinaus können Sie aber auch jederzeit weitere Leistungen vereinbaren, wenn ein entsprechender Bedarf besteht.

Leisten Betriebsarzt und Sifa Doppelarbeit zu meinen Lasten?

Nein. Betriebsarzt und Sifa haben zwar ähnliche Aufgaben. Bei guter Zusammenarbeit von Betriebsarzt und Sifa wird jedoch keine Doppelarbeit geleistet. Durch den unterschiedlichen Blickwinkel aus technischer bzw. ärztlicher Sicht und unterschiedlicher Schwerpunktsetzung ergänzen sich beide. Die Betreuung wird daher optimiert.

Können Betriebsarzt oder Sifa mir Vorschriften machen?

Nein, beide beraten Sie nur. Über erforderliche Maßnahmen entscheiden Sie dann in Ihrer Verantwortung als Unternehmer allein.

1

¹ In diesem Text wird zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Nehmen der Betriebsarzt oder die Sifa mir (die) Verantwortung (im Arbeitsschutz) ab?

Nein. Da beide Sie nur beraten können, tragen Sie unverändert die volle unternehmerische Verantwortung. Durch die fachkundige Beratung von Betriebsarzt und Sifa können Sie Ihre Verantwortung jedoch sachkundiger wahrnehmen.

Welchen zeitlichen Betreuungsumfang muss ich für meinen Betrieb ansetzen? Welchen Anteil müssen Betriebsarzt und Sifa davon in meinem Betrieb erbringen?

Der erforderliche Betreuungsumfang ist von Ihrem Unfallversicherungsträger (BGW bzw. GUV) in der "DGUV Vorschrift 2" vorgegeben und sollte weit überwiegend direkt bei Ihnen im Betrieb erbracht werden. Er hängt von der Anzahl Ihrer Mitarbeiter und vom gewählten Betreuungsmodell ab. Je nach Betriebsgröße können Sie wählen zwischen:

- A) Regelbetreuung bis maximal 10 Beschäftigte (berechnet als Vollzeitstellen): Das bedeutet, dass Betriebsarzt und / oder Sifa regelmäßig (spätestens alle 5 Jahre) Ihren Betrieb aufsuchen und dabei u. a. die Gefährdungsbeurteilung nach §5 Arbeitsschutzgesetz aktualisieren. Zusätzlich gibt es eine Reihe von Anlässen, die eine Beratung durch Betriebsarzt und / oder Sifa erforderlich machen. Diese Anlässe und die Berechnungsformel für die Anzahl der Vollzeitstellen finden Sie im Internet unter www.bgw-online.de ⇒Gesund im Betrieb ⇒Arbeitsschutzbetreuung ⇒Betreuungsformen. Feste Einsatzzeiten sind nicht vorgesehen.
- B) Regelbetreuung bei mehr als 10 Beschäftigten: Hier sind feste Einsatzzeiten von 0,5 Stunden pro Mitarbeiter und Jahr gemeinsam von Betriebsarzt und Sifa als "Grundbetreuung" zu erbringen. Betriebsarzt und Sifa müssen hiervon jeder mindestens 0,2 Stunden zur Verfügung haben. Die verbleibenden 0,1 Stunden pro Mitarbeiter und Jahr können Sie nach Bedarf zwischen Betriebsarzt und Sifa aufteilen. Zu dieser "Grundbetreuung" kommen weitere "betriebsspezifische Leistungen", die Sie frei zwischen Betriebsarzt und Sifa aufteilen können, hinzu. Die vereinbarten betriebsspezifischen Leistungen und Ihre Aufteilung müssen schriftlich fixiert werden. Arbeitsmedizinische Vorsorge gehört zu den betriebsspezifischen Leistungen. Anfahrtszeiten werden nicht auf die Einsatzzeit angerechnet.

Weitere Hilfestellung erhalten Sie in der "Handlungshilfe zur DGUV Vorschrift 2" des Runden Tisches (<u>www.runder-tisch-hannover.de</u> → Downloads).

C) Alternative Betreuung bis maximal 50 Beschäftigte (Kopfzahl): Hierzu müssen Sie als Unternehmer eine einmalige Informationsund Motivationsschulung sowie spätestens alle 5 Jahre Fortbildungsmaßnahmen absolvieren. Betriebsarzt und Sifa kommen dann nicht mehr regelmäßig zu Ihnen. Lediglich bei besonderen Anlässen ist eine Beratung durch Betriebsarzt und / oder Sifa erforderlich (s. auch "Regelbetreuung bis maximal 10 Beschäftigte"). Zu den besonderen Anlässen zählt in jedem Fall die arbeitsmedizinische Vorsorge. Diese Betreuungsform kann nur in Kooperation mit Verbänden / Dachorganisationen oder arbeitsmedizinischen bzw. sicherheitstechnischen Dienstleistern gewählt werden. Näheres erfahren Sie bei der BGW.

Was bedeutet "Regelbetreuung"?

Regelbetreuung bedeutet, dass Betriebsarzt und Sifa regelmäßig zur Beratung in Ihren Betrieb kommen.

Müssen Betriebsarzt und Sifa bei der Regelbetreuung bei mehr als 10 Beschäftigten iedes Jahr kommen?

Im Allgemeinen ja, um z. B. an den erforderlichen "Arbeitsschutzausschusssitzungen" teilzunehmen (s. Seite 5). Eine Ausnahme ist in Betrieben mit nicht mehr als 20 Beschäftigten möglich da diese keinen "Arbeitsschussausschuss" benötigen. Hier gibt es keine konkreten Vorgaben. In jedem Fall muss aber die fristgerechte Durchführung von arbeitsmedizinischer Vorsorge (s. u.) sichergestellt sein. Der Betriebsarzt muss dann ggf. auch in kürzeren Zeitabständen zu Ihnen kommen.

Müssen meine Mitarbeiter zur arbeitsmedizinischen Vorsorge?

In der Regel: ja. Es gibt Pflichtvorsorge, die durchgeführt werden muss und Voraussetzung für eine Beschäftigung ist. Daneben gibt es arbeitsmedizinische Vorsorge, die Sie Ihren Mitarbeitern anbieten müssen

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge erfolgt eine ärztliche Beratung und gegebenenfalls werden Ihren Mitarbeitern je nach Erfordernis körperliche oder apparative Untersuchungen vom Betriebsarzt angeboten. (Einzel-

heiten finden Sie auf den Seiten 4 und 5). In diesem Zusammenhang sind auch regelmäßige Arbeitsplatzbegehungen wichtig, damit der Betriebsarzt die Arbeitsplätze und –bedingungen beurteilen kann.

Darf der Betriebsarzt Krankschreibungen auf ihre Berechtigung überprüfen?

Nein, dies ist ihm gesetzlich ausdrücklich untersagt.

Unterliegt der Betriebsarzt der ärztlichen Schweigepflicht? Was ist mit Betriebsgeheimnissen?

Die ärztliche Schweigepflicht gilt uneingeschränkt auch für Ihren Betriebsarzt. Darüber hinaus sind Betriebsarzt und Sifa zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen und Informationen aus vertraulichen Gesprächen, z. B. mit Mitarbeitern verpflichtet.

Wie kann ich die Akzeptanz meiner Mitarbeiter für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung verbessern?

Zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses ist eine Vorstellung des Betriebsarztes und der Sifa z. B. in einer Mitarbeiterversammlung sinnvoll. Über einen entsprechenden Aushang können Sie Ihre Mitarbeiter über Name und Erreichbarkeit des Betriebsarztes und der Sifa informieren. Auf die Schweigepflicht des Betriebsarztes und der Sifa sollten Sie Ihre Mitarbeiter hinweisen.

Wie viel kostet eine gute betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung?

Billig ist nicht preiswert! Scheinbar günstige Angebote können zwar zunächst aus betriebswirtschaftlicher Sicht durchaus interessant wirken. Eine unzureichende oder fehlerhafte Beratung kann jedoch zu Problemen im Arbeitsschutz mit weitaus höheren Folgekosten für Ihren Betrieb führen (z.B. krankheitsbedingte Ausfälle, Mitarbeiterfluktuation). Wir empfehlen daher, Betreuungsverträge zu realistischen Preisen abzuschließen.

Kann ich meinen Hausarzt / den Durchgangsarzt in unserer Nähe als Betriebsarzt verpflichten?

Dies ist nur möglich, wenn der Arzt über die erforderliche Zusatzqualifikation verfügt. Die Tätigkeit als Betriebsarzt setzt besondere arbeitsmedizinische Fachkenntnisse voraus (oder würden Sie Ihren Blinddarm von einem Augenarzt herausnehmen lassen?). Entsprechend ausgebildete Ärzte sind Fachärzte für Arbeitsmedizin oder verfügen über die Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin".

Worauf sollte ich bei einer vertraglichen Verpflichtung eines Betriebsarztes und einer Sifa achten?

Besonders wichtig sind eine detaillierte Festlegung der Aufgaben und des zeitlichen Betreuungsumfangs sowie eine Verpflichtung zur Erstellung schriftlicher Berichte.

Welche Qualitätskriterien sollte ich bei der Auswahl einer Sifa bzw. eines Betriebsarztes berücksichtigen?

Beispielhaft sind zu nennen:

- Erfahrungen in der Pflegebranche
- Kontinuität der Betreuung (nur ein Ansprechpartner)
- Kurzfristige Erreichbarkeit
- Regelmäßige Begehungen
- Enge Zusammenarbeit zwischen Betriebsarzt und Sifa
- Regelmäßige schriftliche Tätigkeitsberichte
- Regelmäßige Teilnahme an Arbeitsschutzausschuss-Sitzungen (wenn erforderlich)

Muss ich prüfen, ob Betriebsarzt und Sifa in meinem Betrieb ihre Aufgaben wahrnehmen?

Ja. Nur so können Sie auch sicherstellen, dass Sie von der Betreuung profitieren.

Was können Konsequenzen einer unzureichenden Betreuung für mich sein?

Neben Arbeitsschutzdefiziten mit ihren möglichen Folgen (Unfälle, krankheitsbedingte Ausfälle, fehlende Mitarbeitermotivation, Kosten) sind rechtliche Konsequenzen zu bedenken. Unterlassene Arbeitsschutzmaßnahmen können ggf. strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Verantwortung verbleibt immer beim Unternehmer. Im Schadensfall können Gerichte einen mangelhaften Arbeitsschutz als grob fahrlässig beurteilen. Das bedeutet, dass eine persönliche Haftung des Unternehmers sowohl im strafrechtlichen Sinne als auch im Sinne des Ordnungswidrigkeitsrechts angenommen werden muss.

2 Die konkreten Aufgaben von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

- Regelmäßige Begehung der Arbeitsplätze
- Beratung und Unterstützung bei der Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung als Grundlage des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes (Verpflichtung des Unternehmers aus dem Arbeitsschutzgesetz und u. a. der Biostoffverordnung und des Mutterschutzgesetzes).
- Beratung bei der Einrichtung der Arbeitsschutzorganisation des Betriebes (z. B. Verantwortlichkeiten, erforderliche Voraussetzungen).
- Beratung bei der Organisation der ersten Hilfe (Ersthelfer, Verbandbuch, Notfallund Alarmpläne).
- Beratung zum Brandschutz (Brandschutzordnung, Feuerlöscher, Rauchmelder, Notausgänge, Unterweisung der Mitarbeiter, Übungen, Kontakt zur Feuerwehr).
- Beratung vor Umbau- und Neubaumaßnahmen, u. a. Gestaltung von Sanitär- und Sozialräumen sowie Lager.
- Beratung und Unterstützung beim Umgang mit elektrischen Geräten und Anlagen (erforderliche elektrische und sicherheitstechnische Prüfungen z. B. von Pflegebetten, Liftern, Aufzugsanlagen usw., Unterweisung der Pflegekräfte)
- Beratung bei der Organisation von Arbeitsabläufen, z. B. um Reibungsverluste zu vermeiden.
- Beratung bei der Arbeitsplatzgestaltung (z. B. Bildschirmarbeitsplätze, Medikamentenzuteilung).
- Beratung zur Auswahl geeigneter Arbeitsmittel (z. B. Leitern, Tritte, Bürostühle) und Geräte (z. B. Bildschirme, Kopiergeräte)

- Beratung zu Infektionsrisiken (z. B. Art und Ausmaß, betroffene Tätigkeiten, erforderliche Schutzmaßnahmen, Erstellung von schriftlichen Betriebsanweisungen, Unterstützung bei der Durchführung von mündlichen Unterweisungen und der arbeitsmedizinischen Beratung).
- Beratung zur Vorbeugung und zur Nachsorge von Nadelstichverletzungen
- Beratung zum Umgang mit Gefahrstoffen wie insbesondere Arzneimittel, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Sauerstoffflaschen (z. B. Gefährdungen, erforderliche Schutzmaßnahmen bei Lagerung, Transport und Anwendung, Erstellung von in schriftlichen Betriebsanweisungen, Unterstützung bei der Durchführung von mündlichen Unterweisungen und der arbeitsmedizinischen Beratung).
- Beratung zum Mutterschutz (z. B. Klärung der Einsatzmöglichkeiten für eine schwangere Mitarbeiterin).
- Beratung bei der Auswahl von Schutzausrüstung (z. B. Handschuhe, Atemschutz, Schutzkleidung).
- Beratung zum Hautschutz: Auswahl geeigneter Produkte, Information und Aufklärung der Mitarbeiter.
- Beratung in hygienischen Fragen.
- Beratung zur alternsgerechter Gestaltung der Arbeit
- Untersuchung, Beratung und Unterstützung bei Berufskrankheiten und anderen gesundheitlichen Beschwerden im Zusammenhang mit der Arbeit.
- Beratung zur rückengerechten Arbeitsweise und bei der Auswahl von Hebeund Lagerungshilfen.
- Beratung bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen (Wartung, Sicherheitsausrüstung, Einweisung der Mitarbeiter)

- Beratung bei der Wiedereingliederung Erkrankter und Behinderter.
- Beratung bei der Gestaltung von Arbeitszeit, Pausen und Schichtplänen
- Beratung zur Vorbeugung und zum Umgang mit psychischen Fehlbelastungen und Suchtproblemen.
- Analyse von Arbeitsunfällen und insbesondere Beinaheunfällen (Ursachen, Begleitumstände, organisatorische Verbesserungsmöglichkeiten).
- Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge:
 - vorgeschrieben und Voraussetzung für eine Beschäftigung ist Vorsorge wegen Infektionsgefährdung einschl. erforderlicher Impfangebote (z. B. Hepatitis B, Hepatitis A)
 - als Angebot an die Mitarbeiter: z. B. Vorsorge wegen Hautbelastung durch Feuchtarbeit, Rückenbelastung durch Pflegetätigkeiten, Bildschirmarbeit und Nachtarbeit.
- Zusammenarbeit untereinander, mit den Sicherheitsbeauftragten und dem Betriebsrat / Personalrat (sofern vorhanden).
- Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit Behörden (z. B. Gewerbeaufsicht, Berufsgenossenschaft).
- Mitwirkung im Arbeitsschutzausschuss (in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten, siehe § 11 Arbeitssicherheitsgesetz).
- Schriftliche Berichterstattung an den Unternehmer über die Erfüllung der oben aufgelisteten Aufgaben (z. B. Ergebnisse von Betriebsbegehungen mit Verbesserungsvorschlägen, Protokollieren von Gesprächen).

Der Schwerpunkt der Beratung durch den Betriebsarzt liegt bei arbeitsmedizinischen Themen, der Schwerpunkt der Sifa im sicherheitstechnischen Bereich. Für einen effektiven Arbeitsschutz ist eine enge Zusammenarbeit beider unverzichtbar.

Weitere Infos:

Text der DGUV Vorschrift 2 und Erläuterung durch die BGW unter: www.bgw-online.de

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) unter www.gesetze-im-internet.de

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) unter <u>www.gesetze-iminternet.de</u>

Handlungshilfe zur Regelbetreuung nach der DGUV Vorschrift 2 und weitere Merkblätter des Runden Tisches zu

- Brandschutz
- Medizinprodukten
- Schutz vor Nadelstichverletzungen
- QM und Arbeitsschutz in der ambulanten Pflege
- Beauftrage in Pflegeeinrichtungen
- Liste von Informationsquellen für Pflegeeinrichtungen

unter <u>www.runder-tisch-hannover.de</u>, Bereich Downloads

3 Betreuung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit als Möglichkeit zur Optimierung des Gesundheitsschutzes im Betrieb

- das Wichtigste auf einen Blick -

Ziele der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind:

Gesunderhalten der Beschäftigten als Basis für

- Arbeitszufriedenheit
- Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit
- Identifikation mit dem Betrieb
- erhöhte Produktivität und Qualität der Arbeit

Vorbeugen von Ausfällen durch

Arbeitsunfälle und Erkrankungen

Wichtige Hinweise:

- Betriebsarzt und Sifa haben beratende Funktion im Unternehmen.
- Entscheidend für eine effektive Betreuung ist die regelmäßige und gute Zusammenarbeit von Betriebsarzt und Sifa. Die Betreuung wird dadurch optimiert.
- Die Überprüfung von Krankschreibungen ist dem Betriebsarzt gesetzlich untersagt.
- Betriebsarzt und Sifa sind zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen verpflichtet. Der Betriebsarzt unterliegt zusätzlich der ärztlichen Schweigepflicht.
- Als Betriebsärzte dürfen ausschließlich Ärzte mit arbeitsmedizinischer Fachkunde (Facharzt für Arbeitsmedizin oder Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin) tätig sein.
- Als Fachkräfte für Arbeitssicherheit dürfen ausschließlich Ingenieure, Techniker, Meister mit sicherheitstechnischer Fachkunde tätig sein. Branchenspezifisch können darüber hinaus jedoch auch andere Berufsgruppen zugelassen sein (z. B. Hygienefachkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation). Informationen hierzu erhalten Sie bei Bedarf bei Ihrem Unfallversicherungsträger.
- Der Betreuungsumfang von Betriebsarzt und Sifa richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter und dem gewählten Betreuungsmodell entsprechend den Vorgaben Ihres Unfallversicherungsträgers in der DGUV Vorschrift 2.
- Die Aufgaben des Betriebsarztes und der Sifa sind im Arbeitssicherheitsgesetz festgelegt. Eine detaillierte Auflistung finden Sie in diesem Merkblatt.
- Auf die vertragliche Festlegung dieser Aufgaben mit Verpflichtung zur Erstellung schriftlicher Berichte und Festlegung der Einsatzzeiten sollte unbedingt geachtet werden. Hierzu gibt es Musterverträge.
- Für eine gute und kontinuierliche Betreuung sollten ein Betriebsarzt und eine Sifa aus der Region des Betriebes bestellt werden.
- "Billig ist nicht preiswert". Bedenken Sie, dass eine qualifizierte Betreuung nicht umsonst sein kann.

Folgende Ansprechpartner helfen Ihnen gerne weiter:

In Niedersachsen:

Herr Dr. Baars Gewerbeärztlicher Dienst, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Telefon: 0511/90 96-230 e-mail: stefan.baars@gaa-h.niedersachsen.de

Herr Meyerhoff Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Telefon: 0391/6090-7930 e-mail: fred.meyerhoff@bgw-online.de

In der Region Hannover:

Herr Fischer Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Telefon: 0511/90 96-223 e-mail: thorsten.fischer@gaa-h.niedersachsen.de

In anderen Bundesländern und Regionen wenden Sie sich bitte an die dort jeweils zuständigen Gewerbeaufsichtsämter bzw. Ämter für Arbeitsschutz und die Präventionsdienste der BGW (www.bgw-online.de).

In Einrichtungen der Evangelischen Landeskirchen

Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz www.efas-online.de

Weitere Informationen zu Betriebsärzten erhalten Sie hier:

"Arztauskunft" der Ärztekammer Niedersachsen (bzw. entsprechend andere Landesärztekammern) www.arztauskunft-niedersachsen.de

Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V. (VDBW) www.vdbw.de

Bundesverband selbstständiger Arbeitsmediziner und freiberuflicher Betriebsärzte e. V. (BsAfB) www.bsafb.de

Weitere Informationen zu Fachkräften für Arbeitssicherheit erhalten Sie hier:

VDSI - Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e. V. www.vdsi.de

Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure und überbetrieblicher Dienste e. V. (BFSI) www.bfsi.de

Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz (GQA) www.gqa.de

Was ist der Runde Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover?

Der Runde Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover wurde im März 2002 gegründet als eine Plattform für die regionale Zusammenarbeit von Betrieben, Organisationen und Behörden im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Er trifft sich regelmäßig mehrmals im Jahr und bearbeitet in mehreren Projektgruppen fachspezifische Fragestellungen zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen im betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Die Ziele des Runden Tisches Hannover sind:

- Heben des Stellenwertes von Arbeitsschutz und betrieblicher Gesundheitsförderung in der Region
- Förderung der Kommunikation und Kooperation der in der Region mit Arbeit und Gesundheit befassten Institutionen und Organisationen
- Erfahrungsaustausch und Verbesserung der gemeinsamen Informationsbasis über regionale Probleme und Ressourcen im Arbeitsschutz und in der betrieblichen Gesundheitsförderung
- Durchführung regionaler Gemeinschaftsprojekte

Impressum

Herausgeber:

Runder Tisch für betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Region Hannover

c/o Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover Am Listholze 74 30177 Hannover

Kontakt: info@runder-tisch-hannover.de

5. Auflage, August 2019

Unsere Mitglieder

AOK - Institut für Gesundheitsconsulting

B.A.D. Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH

BG der Bauwirtschaft

BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

BG Holz und Metall

BKK Landesverband Mitte

Continental AG

Diakovere gGmbH

Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover / Landesunfallkasse Niedersachsen

Gewerbeärztlicher Dienst Niedersachsen

Handwerkskammer Hannover

IG Metall Hannover

Industrie- und Handelskammer Hannover

Institut für interdisziplinäre Arbeitswissenschaft der Leibniz Universität Hannover

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Klinikum Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e.V.

Leibniz-Universität Hannover

Medizinische Hochschule Hannover

Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e.V.

Nds. Staatstheater Hannover GmbH

Region Hannover

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

Technologieberatungsstelle Niedersachsen e.V.

üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG

Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.

VCI Verband der Chemischen Industrie e.V.

VDBW Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V.

VDRI Verband Deutscher Revisionsingenieure e. V.

VDSI - Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V.

VW Nutzfahrzeuge

